

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(I) Der am 19. Juni 1972 in Solingen gegründete Club führt den Namen „Sportfahrerklub Solingen im ADAC“. Er hat seinen Sitz in Solingen, Postfach 100152 und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Solingen einzutragen.

(II) Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von ADAC-Mitgliedern.

(III) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(IV) Der Sportfahrerklub Solingen ist eine im Sinne der Parteien unpolitische, konfessionell nicht gebundene, demokratische Organisation. Jede Form politischer und religiöser Betätigung ist ausgeschlossen.

§ 2

Zweck und Ziele

(I) Der Club verfolgt, ebenso wie der ADAC, ideelle Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC München sowie des ADAC-Gaues Nordrhein, beachtet die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und wahrt die belange der gesamten ADAC-Organisation.

(II) Der Club pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter den ADAC-Mitgliedern innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen.

(III) Im Rahmen dieser Aufgaben vertritt der „SFK“, soweit rechtlich zulässig, die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen. Er haftet jedoch nicht für seine Mitglieder.

§ 3

Mitgliedschaft

(I) Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Mitglieder des ADAC sein.

(II) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club ADAC-Mitglieder ernennen, die sich insbesondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

(III) Vor Ernennung eines Ehrenmitgliedes muss der zuständige ADAC-Gau gehört werden.

§ 4

Aufnahme

(I) Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem schriftlich beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.

(II) Im Falle der Anlehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entscheidet.

(III) Mitgliedsrechte beginnen mit dem Eingang des Jahresbeitrages.

(IV) Von allen Mitgliedern wird vorbildliches Verhalten bei allen sportlichen Veranstaltungen und im Straßenverkehr verlangt. Alle Mitglieder haben das Recht, die offiziellen Abzeichen des „SFK“ zu führen.

§ 5 Beiträge

(I) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag muss jedoch mindestens DM 12,-- (zwölf Deutsche Mark) jährlich betragen. Jedes Mitglied haftet dem „SFK“ gegenüber in der Höhe eines Jahresbeitrages.

(II) Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

(III) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten. Die Mitgliederrechte ruhen solange der laufende Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(I) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.

(II) Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt, dagegen bedingt der Austritt aus dem ADAC das gleichzeitige Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft beim Ortsclub.

(III) Ein Mitglied kann vom engeren Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn

- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt,
- b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint
- c) die Streichung im Interesse des ADAC München oder des zuständigen ADAC-Gaues notwendig erscheint.

(IV) Die Streichung nach Abs. III, Buchstabe c darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Gauvorstand ausgesprochen werden.

(V) Das Mitglied wird über den Ausschluss schriftlich informiert.

(VI) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim erweiterten Clubvorstand eingelegt werden, der unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entscheidet.

(VII) Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind die offiziellen Abzeichen des „SFK“ zurückzugeben. Eine Vergütung erfolgt nicht.

§ 7 **Leitung**

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 **Mitgliederversammlung**

(I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs, Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gauwes stattfinden. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich oder durch die Presse (Solinger Tageblatt) mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(II) Der Gauvorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung rechtzeitig zu verständigen. Seine Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreibebrief erfolgen.

(III) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmliste,
- b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
- d) Berichte der Referenten,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer),
- g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
- h) Anträge,
- i) Verschiedenes.

§ 9

(I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

(II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen

- a) über Satzungsänderungen,
- b) über Dringlichkeitsanträge,
- c) über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
- d) über Auflösung des Clubs.

(III) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

(IV) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden.

(V) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.

(VI) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Gauvorstand ist innerhalb von vierzehn Tagen Bericht zu erstatten.

(VII) Zu den turnusmäßigen monatlichen Versammlungen wird keine schriftliche Einladung versandt.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen,

- a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des ADAC-Gauvorstandes,
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Clubs.

§ 11

Der Vorstand

(I) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. Der Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende,
3. der Schatzmeister (engerer Vorstand).

Mindestens zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(II) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem Vorstand nach Abs. I (engerer Vorstand)

dem Sportleiter,
dem Schriftführer,
dem Verkehrsreferenten,
Beisitzern nach Bedarf, die besondere Bezeichnungen (z.B. Tourenwart,
Campingreferent usw.) führen können.

(III) Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade sein.

(IV) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzungen.

(V) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

(VI) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.

(VII) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue oder Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die Syndici.

(VIII) Der Schriftverkehr mit dem ADAC Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC-Gau geführt werden.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

(I) Die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC in der Mustersatzung für Ortsclubs festgelegten Mindestanforderungen der Ortsclubsatzungen gelten ohne weiteres als Bestandteil dieser Satzung.

(II) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen Gauvorstand genehmigt ist.

§ 14 Auflösung

(I) Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.

(II) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

(III) Das verbleibende Vermögen des Clubs ist dem ADAC-Gau Nordrhein zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der bisherigen Ziele und Zwecke des ADAC zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Solingen.